

Statuten des Vereins XXXX mit Sitz in Wollerau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „XXXX“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wollerau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Ziel, Firmen und deren Leistungen resp. Angebote, der lokalen und regionalen Bevölkerung bekannt zu machen. Zu diesem Zweck führt er in periodischen Abständen z.B. eine Gewerbeausstellung im Bezirk Höfe durch.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge von Kanton, Bezirk und Gemeinde
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die beiden Vereine „gewerbe plus Feusisberg – Schindellegi – Wollerau (gewerbe plus)“ und „Handwerker- und Gewerbeverein Freienbach (HGVF)“.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal, vor den Mitgliederversammlungen der Mitglieder gewerbe plus und HGVF statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder eines der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgenden unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
6. Déchargeerteilung an den Vorstand;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Mitgliedervereine vertreten sind.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung beider Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden 4 Personen:

- Den beiden Präsidenten des gewerbe plus und HGVF
- Den beiden Kassieren des gewerbe plus und HGVF

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
4. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den beiden Präsidenten der Mitgliedervereine.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und bestätigt das OK, das für die Durchführung einer Gewerbeausstellung zuständig ist.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders verlangt, wird je ein Revisor des gewerbe plus und des HGVF gewählt und eingesetzt.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn einer der beiden oder beide Mitglieder eine Auflösung beantragen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mitgliedervereine gewerbe plus und HGVF zu gleichen Teilen zurück.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom xx. xxxxx xxxx angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: _____

Der Präsident gewerbe plus:

Der Präsident HGVF:

Thomas Kuriger

Kurt Zurbuchen